

# **STATUTEN**

## **der**

### **Societad Ovra electrica Lumbrein**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

Name, Sitz

Unter dem Namen „Societad Ovra electrica Lumbrein“ (nachfolgend „SOEL“) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Lumbrein.

Die SOEL ist eine privatrechtliche Körperschaft mit Beteiligung der Gemeinde Lumbrein.

##### **Art. 2**

Zweck

Zweck der SOEL ist in gemeinsamer Selbsthilfe die Erstellung, die Erneuerung, die Instandstellung, der Betrieb und der Unterhalt des elektrischen Versorgungsnetzes in der Gemeinde Lumbrein (und allenfalls weiterer Gebiete) sowie der Verkauf von Elektrizität und die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Mitglieder und Dritte. Sofern die Ertragslage gestattet, sind den Mitgliedern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten für den Bezug von Energie oder damit zusammenhängender Dienstleis-

tungen günstigere Tarife zu gewähren. Sie kann Energieerzeugungsanlagen insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien und andere leitungsgebundene Energieversorgungsanlagen erstellen und/oder betreiben oder sich an solchen beteiligen, sowie entsprechende Abklärungstätigkeiten vornehmen.

Die SOEL kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Die SOEL kann im Inland Grund Eigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### **Aufnahme**

Mitglied kann jeder Kunde und jede Kundin der SOEL werden, welche/r seinen/ihren Wohnsitz in den Nachbarschaften Lumbrein und Vrin hat.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Eine entsprechende Erklärung wird den Kunden beim ersten Bezug von Leistungen der SOEL mit der entsprechenden Rechnung zugestellt.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald die Nutzung des elektrischen Versorgungsnetzes nicht mehr beansprucht wird. Wird auf die Mitgliedschaft freiwillig verzichtet, so hat die Kündigung schriftlich auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 9.

#### **Art. 4**

##### Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der SOEL hat Anrecht auf Nutzung des elektrischen Versorgungsnetzes und Bezug von elektrischer Energie im Rahmen des Versorgungsauftrags der SOEL.

Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Insbesondere hat jedes Mitglied an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SOEL in guten Treuen zu wahren. Ein Mitglied, welches seine Pflichten als Mitglied der SOEL grob verletzt, kann durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Überdies kann es jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine. Die SOEL ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen. Die Gemeinde Lumbrein hat keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine, soweit und solange die SOEL nicht aufgelöst ist. Sie erhält im Rahmen der Auflösungs- und Liquidationsbestimmung (Art. 17) die entsprechenden finanziellen Mittel; solange gilt ein Rück-

zahlungsanspruch als gestundet. Vorbehalten bleibt Art. 9.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 5**

##### Anteilscheine

Die SOEL gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 100.— aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und darf höchstens 20 Anteilscheine erwerben. Diese Beschränkung der Höchstzahl der Anteilscheine gilt jedoch nicht für die Gemeinde Lumbrein.

Die SOEL übernimmt bei der Gründung von der politischen Gemeinde Lumbrein das Stromübertragungs- und Verteilnetz und weitere Anlagen, Anlageteile und Aktiven und Passiven gemäss Bewertung des Ingenieurbüros Brüniger + Co. AG sowie ergänzender Liste gemäss Sacheinlagevertrag mit Aktiven von insgesamt CHF 3'659'497.10 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 156'674.75 zum Preis von CHF 3'420'000.—, wofür 34'200 Anteilscheine von CHF 100.— ausgegeben werden.

Ein schriftlicher Gründerbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR liegt vor.

### **Art. 6**

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

### **Art. 7**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SOEL haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### **Art. 8**

Mittelverwendung

Sofern es die Ertragslage gestattet, sind den Mitgliedern für den Bezug von Energie oder damit zusammenhängender Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten günstigere Tarife zu gewähren.

Verbleibt nach Unterhalt und Ausbau der Anlagen sowie anderweitigen Tätigkeiten und Rückstellungen im Rahmen des Zweckartikels und der Statutenbestimmungen ein Reinertrag im Sinne von Art. 858 OR, kann dieser für Förderungsprogramme zur rationellen, effizienten und nachhaltigen Energienutzung oder –produktion verwendet werden.

### **Art. 9**

Besondere Rechte der Gemeinde Lumbrin

Zeigt die letzte Jahresrechnung der SOEL, dass die Hälfte des Eigenkapitals nicht mehr gedeckt ist oder besteht aus anderen Gründen begründete Besorgnis einer Überschuldung, hat die SOEL mit der Gemeinde Lumbrin Verhandlungen über eine allfällige Übertragung der Werk- und Betriebsteile und aller damit zu-

sammenhängender Rechte und Pflichten an die Gemeinde Lumbrein sowie eine Übernahme der Geschäftstätigkeit der SOEL durch die Gemeinde Lumbrein aufzunehmen. Die Gemeinde Lumbrein kann diesfalls die Mitgliedschaft unverzüglich kündigen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheinkapitals wird diesfalls unverzüglich fällig.

#### **IV. Organisation**

##### **Art. 10**

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle.

##### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 11**

Leitung

Oberstes Organ der SOEL ist die Generalversammlung. Sie tritt ordentlicherweise jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung es als notwendig erachtet oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit

Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Lumbrein. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

## **Art. 12**

### Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Mittels schriftlicher Vollmacht kann sich ein Genossenschafter durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Unter Vorbehalt eines gesetzlichen oder statutarischen Quorums kommen Beschlüsse durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Für die Auflösung der SOEL sowie die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Für die Änderung der Statuten bezüglich Art. 5 (Anteilscheine, insbesondere Nominalwert/Höhe der Anteilscheine), Art. 9 (Besondere Rechte der Gemeinde Lumbrein), Art. 12 (Stimmrecht und Beschlussfassung), Art. 14 (Vertretungsanspruch der Gemeinde Lumbrein), Art. 16 (Beschlussfähigkeit, Vertretung und Entschädigung) und Art. 18 (Auflösung und Liquidation) bedarf es der Einstimmigkeit.

### **Art.13**

#### Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz, gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
4. Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben welche die Summe von CHF 100'000.— und periodische Ausgaben welche die Summe von CHF 20'000.— übersteigen;
6. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, für die nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist, oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.

## **B. Verwaltung**

### **Art. 14**

#### Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die Gemeinde Lumbrein Anspruch auf ein Mitglied in der Verwaltung hat. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt ihre eigene Geschäftsordnung.



## **Art. 15**

**Kompetenzen und Pflichten** Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der SOEL zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung und der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Geschäfte der SOEL sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht, der vorstehenden finanziellen Bestimmungen und der gesetzlichen Vorschriften zu führen.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen, wobei Kommissionsmitglieder nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Desgleichen ist die Verwaltung ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die entsprechende Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

## **Art. 16**

**Beschlussfähigkeit, Vertretung und Entschädigung** Die Verwaltung ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Sitzung der Verwaltung aufzunehmen.

Die SOEL wird nach aussen durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar oder Kassier durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

Den Mitgliedern der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie Kommissionen der Genossenschaft kann für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld sowie der Ersatz der notwendigen Spesen ausgerichtet werden. An die Verwaltung sowie besondere Beauftragte kann ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet werden. Sämtliche Entschädigungen werden von der Revisionsstelle in Absprache mit der Verwaltung festgesetzt, wobei die Gesamtsumme der Entschädigungen in der Jahresrechnung separat auszuweisen ist.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die SOEL nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;  
und
- c) die SOEL nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichtes über die Genehmi-

gung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Lumbrein ist überdies befugt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen der SOEL Einsicht zu nehmen.

Bei einem Verzicht auf eine Revisionsstelle ist die Generalversammlung dennoch befugt, die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Lumbrein mit einer Prüfung der Geschäftstätigkeit der SOEL zu betrauen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

**Auflösung und Liquidation** Die Auflösung der SOEL erfolgt, wenn drei Viertel der Mitglieder diese unterschriftlich verlangen und zu diesem Zweck die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung fordern. An der betreffenden Generalversammlung müssen drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Die Durchführung der Liquidation ist dabei der Gemeinde Lumbrein zu übertragen, welche für eine sachgerechte Verwendung des Vermögens der SOEL zu sorgen hat.

Das Genossenschaftsvermögen wird nach Tilgung aller Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalbetrag, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung, verwendet. Ein allfällig verbleibender Rest wird der Gemeinde Lumbrein zur Sicherung und Förderung der Energieversorgung zugewiesen.

### **Art. 19**

**Bekanntmachungen** Die Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Lumbrin oder durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der SOEL sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

### **Art. 20**

**Subsidiäres Recht** Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **Art. 21**

**Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten werden von der Gründerversammlung genehmigt und treten mit dem Vollzug im Handelsregister in Kraft.

Lumbrin, den 23. Februar 2011

Revidiert am: 9. Juni 2012

Revidiert am: 15. August 2020

Artikel 13

Artikel 3

**Die Gründer:**

---

(Flurin Capaul)

---

(Martin Capaul)

---

(Erwin Capeder)

---

(Giusep Capeder)

---

(Giusep Casanova)

---

(Gian Derungs)

---

(Anton Pelican)